

entstand im Rahmen eines von der DFG geförderten Forschungsprojektes „Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts im Spiegel der spätmittelalterlichen Chronistik Deutschlands“. Der Vf. geht darin der Frage nach, ob die vielen in der Nürnberger Chronistik des 15. und 16. Jh. erwähnten Strafrechtsfälle Aussagen über die Anfänge des öffentlichen Strafrechts ermöglichen und ob das Strafrecht in Nürnberg „schichtenspezifisch“ angewandt wurde. Nach einleitenden Kapiteln über die Verfassungs- und die Sozialstruktur der Stadt Nürnberg werden die in den Chroniken geschilderten Verbrechen und Bestrafungen der Delinquenten analysiert. Die wichtigste Quelle ist dabei die Chronik des Bierbrauers Heinrich Deichsler († 1506/1507), die allein über 500 strafrechtlich relevante Fälle überliefert. Als das „erstaunlichste Ergebnis“ der Untersuchung wird herausgestellt, daß „sich ein das Bewußtsein besetzender Problemdruck, bedingt durch eine unerträgliche Steigerung der Kriminalitätsrate im Spiegel der spätmittelalterlichen Chronistik Nürnbergs, nicht nachweisen läßt“ (S. 244). Das Buch schließt mit der Feststellung, daß die untersuchten Chroniken schon „jenseits der Schwelle vom alten zum neuen Recht“ (S. 250) standen und daß das „öffentliche Strafrecht ... im Nürnberg des späten Mittelalters bereits entstanden“ war (S. 251).

Franz Fuchs

Heiner LÜCK, Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550 (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 17) Köln u. a. 1997, Böhlau, XLIII u. 296 S., Karten, ISBN 3-412-12296-3, DEM 112. – Die Untersuchung behandelt Entwicklung, Aufbau und Funktionsweise der kursächsischen Gerichtsverfassung am Übergang vom späten MA zur frühen Neuzeit. Die Verhältnisse der vorhergehenden v. a. markgräfllich-meißnischen Zeit kommen nur ganz am Rande zur Sprache. Den territorialen Rahmen bildet die Ausdehnung des albertinischen Kurfürstentums von 1547/48 (vgl. Karte nach S. 296). In der ma. Gerichtsverfassung sieht der Vf. „in erster Linie ein[en] Komplex von Institutionen [...], die sich durch eine bestimmte Organisationsform und Arbeitsweise auszeichnen (Richter und Beisitzer bzw. Einzelrichter, bestimmtes Verfahren, Verbindlichkeit der Entscheidungen und Kompetenz zu deren Durchsetzbarkeit)“ (S. 12). Haupt-, aber nicht einziger Bestandteil der Gerichtsverfassung sind die Gerichte. Ihren besonderen Wert gewinnt die Arbeit durch das in ihr breit verarbeitete ungedruckte Material aus dem Sächsischen HStA Dresden und dem LHA Magdeburg, das noch ergänzt wird durch Archivalien aus dem Thüringischen HStA Weimar und dem Stadtarchiv Wittenberg. Dabei sind es hauptsächlich Amtserbbücher und Gerichtsbücher, die noch vor den Urkunden, Kopialbüchern und Akten Informationen zum Gegenstand der Arbeit liefern. In ihrer Mehrzahl sind diese Amtserb- und Gerichtsbücher im Untersuchungsraum erst in der Mitte des 16. Jh. entstanden. Laut Vf. spiegeln sie jedoch Verhältnisse wider, die „im wesentlichen schon im 15. Jh. vorhanden waren“ (S. 31). Bei ihrer Auswertung wurden folgende Hauptergebnisse gewonnen: Der Ausbau der landesherrlichen Gerichtsverfassung vollzog sich parallel zur Zurückdrängung konkurrierender Gewalten. Ein letzter entscheidender Schritt in diesem Zusammenhang wurde in der Reformation mit der Beseitigung der geistlichen Gerichtsbarkeit getan. Auch danach blieb die Gerichtsverfassung des frühneuzeitlichen Territorialstaates in sachlicher, räumlicher und personeller Hinsicht aufgesplittert. In Ausdifferenzierung des landesherrlichen Hofes entwickelten und profilierten sich seit Mitte des